

Satzung des Gesangsvereins

**„ALIVE Vocals e.V.“**

**Dokumentenhistorie**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschreibung</b>
1.0	25.07.2012	Neugründung des Vereins und Verabschiedung der Satzung in der Gründungsversammlung
2.0	05.09.2012	Änderung der Satzung nach Vorgabe der Sachbearbeitung bezüglich der Eintragung ins Vereinsregister

# Satzung des Gesangsvereins „ALIVE Vocals e.V.“

## **§1 Name, Sitz des Vereins**

---

Der Verein trägt den Namen „ALIVE Vocals e.V.“ und ist Mitglied im Badischen Chorverband 1862 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwetzingen (VR 839) eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

---

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Chorgesang und die Pflege des Liedgutes verwirklicht. Hierzu findet sich der Chor zu regelmäßigen gemeinschaftlichen Proben ein, die dazu dienen, ein umfassendes Repertoire aufzubauen und dieses der Öffentlichkeit bei Konzerten oder sonstigen musikalischen Veranstaltungen zu präsentieren.

## **§3 Selbstlosigkeit**

---

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4 Vereinsmittel**

---

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen.

## **§5 Mitglieder**

---

(1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- a) singende Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- zu a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- zu b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne aktiv mitzusingen.
- zu c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die in dem Verein, oder um das Chorwesen überhaupt, besondere Verdienste erworben hat.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung sowie die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird in schriftlicher Form anhand einer Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme.

### **§6 Pflichten der Mitglieder**

---

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Gesangsproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitgliedes
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
  - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das Mitglied vorher zu hören. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Das Ableben eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

### **§8 Organe des Vereins**

---

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§9 Der Vorstand**

---

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt in der oben angegebenen Reihenfolge.

- (2) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Alle Fragen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (z.B. Fristen, Formen, Abstimmungsmodalitäten, Einberufung der Jahreshauptversammlung), sowie die interne Zuständigkeitsregelung des Vorstandes, sind in einer separaten Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

### **§10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Brief, Email, durch Abdruck in der Vereinszeitschrift oder durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- (6) Jedes singende Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### ***§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung***

---

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

### ***§12 Chorleiter***

---

- (1) Die Anstellung eines Chorleiters erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter das zu zahlende Honorar vereinbart.
- (2) Der Chorleiter ist zuständig für
- die Auswahl des Liedgutes
  - die Durchführung von Stimmbildungsmaßnahmen, sofern es für notwendig erachtet wird
  - die Konzeption und Planung von Konzerten und Auftritten
  - die Auswahl der Sänger und Sängerinnen für solistische Projekte
- (3) Der Chorleiter ist dazu ermächtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit frei und kreativ zu handeln.
- (4) Ferner ist der Chorleiter dazu verpflichtet, den Vorstand über die Repertoire-Gestaltung sowie auch Konzertvorhaben zu informieren.

- (5) Der Vorstand kann ein Vetorecht bezüglich der Liederauswahl oder der Konzert-Konzeption ausüben, wenn ein geplantes Vorhaben als grob vereinschädigend einzustufen ist.

### **§13 Datenschutz**

---

- (1) Der Verein „ALIVE Vocals e.V.“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz einer EDV zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, der Organisation und Präsentation des Vereinsbetriebes sowie zur Kommunikation auf Vereins- und Regionalebene.

Es handelt sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Bankverbindung, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Anschrift, Festnetz- und Mobiltelefon, E-Mail Adresse), Funktion(en) im Verein, Eintrittsdatum und Singstimme. Die personenbezogenen Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Mitgliedsdaten werden in der Regel zum Austrittstermin gelöscht, spätestens nach Begleichung aller Verbindlichkeiten.

- (2) Als Mitglied des Badischen Chorverbandes 1862 e.V. muss ALIVE VOCALS e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an den Badischen Chorverbandes 1862 e.V. weitergeben.

- (3) Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb und Konzerten, Auftritten etc. veröffentlicht der Verein persönliche Daten und Fotos auf seiner Webseite, Sozialen Netzwerken und gegebenenfalls in Printmedien. Dies betrifft insbesondere Berichten und Fotos von Konzerten/Auftritten, Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen sowie Kontaktdaten des Vorstandes. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung und entsprechende Fotos werden von der Website oder Sozialen Netzwerken entfernt.

- (4) Durch die Unterschrift unter die „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ stimmen die Mitglieder des Vereins „ALIVE Vocals e.V.“ der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine darüber hinaus gehende Datenverwendung ist nur aus gesetzlich verpflichtenden Gründen erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen gespeicherten Daten, deren Empfänger, Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.

### **§14 Auflösung des Vereins**

---

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Kinder unterm Regenbogen“, eine gemeinnützige Organisation von „Radio Regenbogen“ in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§15 Inkrafttreten der Satzung**

---

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 25.07.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Ebenso ist bei der Gründungsversammlung eine Geschäftsordnung für den Vorstand verfasst worden, die nicht Gegenstand der Satzung ist, jedoch gemeinsam mit der Satzung wirksam wird. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen also nicht einer Satzungsänderung.

Schwetzingen, den 05.09.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder

---

Andrea Wilhelm

---

Astrid Kaberna-Zelt

---

Nicole Falk

---

Ute Rebennack

---

Antje Somieski

---

Isabelle Hendlein

---

Waltraud Becker

---

Stephanie Lindemann

---

Erhard Mecking

---

Brunhilde Büssecker

---

Inge-Lore Just